

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Bewilligung einer Zuwendung im Bereich Medienkompetenz / Bürgermedien

1. Geben Sie auf dem Antrag Ihre Anschrift und den vollständigen Projektnamen an.
2. Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern fördert im Regelfall maximal 50 Prozent (nur bei bundes- oder landesweit besonders bedeutsamen Pilotprojekten bis zu 75 Prozent) der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes. Achten Sie bei der Ausfüllung des Antrages darauf.
3. Verwenden Sie bei den einzelnen Euro-Beträgen, die Sie im Antrag angeben, Beträge ohne Cent-Angaben. Runden Sie die Euro-Beträge auf oder ab.
4. Achten Sie darauf, dass die Summe der Mittel, die Sie für das Projekt einnehmen (Punkte 1 bis 3 des Antrages), mit der Summe der Mittel, die Sie für das Projekt ausgeben (Punkt 6), genau übereinstimmt.
5. Der zu fördernde Projektzeitraum kann maximal ein Kalenderjahr umfassen.
6. Fügen Sie dem Antrag eine genaue Beschreibung Ihres Projektes (etwa drei bis fünf Seiten) bei. Verwenden Sie nach Möglichkeit dabei bitte die weibliche und männliche Sprachform.
7. Legen Sie dem Antrag einen detaillierten Finanzplan bei. (Welche Einnahmen haben Sie - woher stammen sie? Welche Ausgaben haben Sie - wofür wird das Geld genau ausgegeben?)
8. Sollte Ihr Projekt bereits am 1. Januar des nächsten Jahres beginnen, sollten Sie neben diesem Antrag sogleich zusätzlich einen formlosen *Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn* zum 1. Januar des nächsten Jahres stellen. Der – mögliche – Zuwendungsbescheid kann nämlich frühestens ab Mitte Januar des Jahres verschickt werden.

Antrag

auf die Gewährung einer Zuwendung für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz und für Bürgermedien

Name und Anschrift des Antragstellers:

Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen (Projektname):

1. Es wird die Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von EUR beantragt (gerundet auf ganze Euro-Beträge).
 - zahlbar in einem Betrag ja
 - zahlbar in monatlichen Teilbeträgen von EUR
 - zahlbar in vierteljährlichen Teilbeträgen von EUR
2. Die **Höhe der eigenen Mittel** (gerundete Euro-Beträge), mit denen sich die Antragstellerin / der Antragsteller an der Durchführung des Projektes beteiligt, betragen EUR.
3. Die **Höhe der Mittel** (gerundete Euro-Beträge), die die Antragstellerin / der Antragsteller für das Projekt **bei anderen Zuwendungsgebern** beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von dort bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt worden sind, betragen EUR.

Die Zuwendungsgeber sind:

4. Aus welchen Gründen ist die Bewilligung von Mitteln nicht bei anderen Stellen beantragt oder von einer Kreditaufnahme abgesehen worden?

5. Die Höhe der Zuwendung, die der Antragstellerin / dem Antragsteller für den gleichen Zweck früher gewährt worden ist, beträgt EUR.

Zeitpunkt der Bewilligung: _____

Bewilligende Stelle: _____

Wurden Anträge abgelehnt, ist die Begründung anzugeben (eventuell auf einem Beiblatt):

6. Die voraussichtlichen **Ausgaben für das Projekt** (gerundet auf ganze Euro-Beträge) betragen für

- die Personalkosten (einschließlich der Honorare) EUR,

- die Verwaltungsausgaben (z.B. Porto, Miete, Büromaterial, Reisekosten) EUR,

- für den Erwerb von Technik EUR.

Hinweis: Die Summe der Einnahmen (Punkte 1 bis 3) und die Summe der Ausgaben (Punkt 6) müssen gleich hoch sein.

7. Beginn und Dauer des Projektes, das durch die Zuwendung gefördert werden soll:

8. Zeitpunkt, zu dem die Zuwendung – ggf. die einzelnen Teilbeträge – spätestens benötigt werden:

9. Angaben darüber, in welcher Weise die Mittel bei der Antragstellerin / beim Antragsteller verwaltet werden, insbesondere wie die Verantwortlichkeiten geregelt sind und ob eine Kassen- und Buchführung (welches Buchführungssystem) vorhanden ist:

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Der Empfang eines Ausdruckes der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird bestätigt. Einwände gegen deren Inhalt bestehen nicht.

____ Anlagen

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als

nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn